

Satzung

der St. Johannes Evangelist Schützenbruderschaft 1824 Holzen e.V.

Präambel

Im Jahre 1958, am 23. August, wurde die St. Johannes - Evangelist - Kirche in Holzen durch seine Exzellenz, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Lorenz Jäger aus Paderborn konsekriert. Damit ging ein langgehegter Wunsch der Dorfbewohner Holzens in Erfüllung. Die Schützenbruderschaft Sankt Johannes - Evangelist, bis dahin kirchlich mit der Pfarrkirche St. Petri in Oelinghausen verbunden, hat dieses denkwürdige Ereignis zum Anlass genommen, ihre Satzung neu zu fassen, um die Verbindung zur neuen Kirche damit zu dokumentieren, zumal die Pfarrgemeinde als Patron der neuen Kirche Sankt Johannes - Evangelist gewählt hat, dessen Name die Schützenbruderschaft trägt. Die Schützenbruderschaft hat es sich angelegen sein lassen, tatkräftig beim Bau der Kirche mitzuhelfen. Als sichtbares Zeichen der Verbundenheit mit der Kirche hat sie das Altarbild, Sankt Johannes - Evangelist unter dem Kreuz darstellend, gestiftet. Diese Leistungen waren ein sichtbares Bekenntnis zu den Idealen der Schützenbruderschaft, die da lauten:

Glaube, Sitte und Heimat

Diese Ideale, auf die unsere Väter im Jahre 1824 die Schützenbruderschaft aufgebaut haben, sollen auch weiterhin Richtschnur der Bruderschaft sein.

§ 1 Zweck, Ziel und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft Holzen ist eine christliche Bruderschaft. Ihr Schutzpatron ist:

St. Johannes Evangelist

Sie nennt sich: St. Johannes Evangelist Schützenbruderschaft 1824 Holzen e. V. Ihr Sitz ist in Arnsberg-Holzen; sie ist als juristische Person im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen. In christlicher und heimatverbundener Gesinnung hat sie es sich zur Aufgabe gemacht, religiöses Leben, heimatliche Sitten und Bräuche, zu schützen und zu pflegen.

Hierzu gehören u.a.:

- die Veranstaltung eines Schützenfestes
- Förderung des Schießsports
- Förderung der Jugend

Sie bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätige Personen dürfen angemessene Tätigkeitsvergütungen (pauschale Vergütungen für den Arbeits-/Zeitaufwand) im Sinne des §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) geleistet werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer angemessenen Tätigkeitsvergütung trifft die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Personenvereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Schützenbruderschaft kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zu den Idealen der Bruderschaft bekennt. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen zum Erlangen der Mitgliedschaft zusätzlich die Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur jährlichen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
Dieser muss schriftlich erfolgen und wird zum Ende des Kalenderjahres gültig.
3. durch Ausschluss

Wichtige Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

- a. Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedbeitrages in 2 aufeinander folgenden Kalenderjahren.
- b. Verhalten, welches gegen die Ideale oder Interessen der Bruderschaft verstößt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied unmittelbar mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht auf Anhörung im Vorstand zu.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem

1. geschäftsführenden Vorstand
2. erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an, der

- 1. Brudermeister
- 2. Brudermeister
- Geschäftsführer
- Kassierer

Mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Bruderschaft gemeinsam, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die zur geistlichen Begleitung von einer der beiden christlichen Kirchengemeinden benannte Person als Präses
- der amtierende Schützenkönig
- der Schriftführer
- die Königsoffiziere
- die Fahnenoffiziere
- die Ehrenhauptleute

§ 6 Vorstandstätigkeit

In den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand kann jeder Schützenbruder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Erstwahl erfolgt grundsätzlich auf 4 Jahre. Jeder Schützenbruder ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, sofern er nicht triftige Gründe für die Ablehnung vorbringen kann. Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Vorstandsmitglieder, die in den Ehrenvorstand berufen wurden, sind berechtigt, auf allen Veranstaltungen ihre bisherige Uniform zu tragen und den Vorstand auf dessen Wunsch bei allen Verpflichtungen zu vertreten oder zu begleiten.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus, verwaltet und erhält das Vermögen der Bruderschaft.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Schützenbrüder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen stehen alle Rechte zu, wie sie in der Satzung festgelegt sind und außerdem die gesetzmäßigen Rechte, sofern sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind oder in dieser Satzung keine besonderen Regelungen gefunden haben.

In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres (Jahreshauptversammlung) hat der Vorstand die Jahresrechnung offen zu legen. Nach Abnahme der Jahresrechnung ist über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

Nach dem Schützenfest findet eine Mitgliederversammlung zur Bekanntgabe der Rechnungslage statt.

Zu den Mitgliederversammlungen werden die Schützenbrüder vom Vorstand durch öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten an der Schützenhalle unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Woche eingeladen. Die Einladung muss Angaben über die Tagesordnung, den Versammlungsort und die Zeit enthalten. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der

Mitgliederversammlungen werden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Brudermeisters den Ausschlag.

20% aller Mitglieder können verlangen, dass der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen muss.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse über den Erwerb und Veräußerung von Immobilien und Grundstücken müssen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 9 Schützenfest

Höhepunkt des Jahres ist unser traditionelles Schützenfest. Es ist Aufgabe des Vorstandes die erforderlichen Vorbereitungen für das Schützenfest zu treffen und den zu entrichtenden Festbeitrag zu bestimmen.

§ 10 Schießsportgruppe

- Die Schützenbruderschaft betreibt den Schießsport.
- Die Schießsportgruppe ist Bestandteil unserer Schützenbruderschaft und führt den Namen „Schießsportgruppe der Schützenbruderschaft St. Johannes Evangelist 1824 Holzen e.V.“
- Die männlichen Mitglieder der Schießsportgruppe über 16 Jahre sollten Mitglied der Schützenbruderschaft sein. Dies gilt nicht für alle weiblichen Mitglieder sowie für männliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Mitglieder der Schießsportgruppe führen und verwalten sich innerhalb der Schützenbruderschaft selbst.
- Die Schießsportgruppe erhebt eigene Mitgliedsbeiträge und führt eine eigene Kasse.
- In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft berichtet der Vorsitzende der Schießsportgruppe, oder dessen Vertreter, über das vergangene Sportjahr.
- Der Vorsitzende der Schießsportgruppe vertritt die Belange der Schießsportgruppe bei den Vorstandssitzungen der Bruderschaft.

§ 11 Jungschützenkompanie

- Die Schützenbruderschaft unterhält u.a. zur Förderung der Jugend eine eigene Jungschützenkompanie.
- Die Jungschützenkompanie führt den Namen: „Jungschützenkompanie der Schützenbruderschaft St. Johannes Evangelist 1824 Holzen e.V.“
- Die Mitglieder der Jungschützenkompanie führen und verwalten sich selbst. Für die Jungschützenkompanie gelten die jeweils gültigen Kompanierichtlinien.
- In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft berichtet ein Vertreter der Kompanieführung über den Verlauf des vergangenen Jahres.
- Ein Vertreter der Kompanieführung vertritt die Belange der Jungschützenkompanie bei den Vorstandssitzungen der Schützenbruderschaft.

- Der Jungschützenkompanie stehen zwei Mitglieder des Vorstandes der Schützenbruderschaft beratend zur Seite.

§ 12 Auflösung der Schützenbruderschaft

Über die Auflösung der Schützenbruderschaft entscheidet eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung, in der die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Auch in dieser Versammlung gilt eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft ist wie folgt vorzugehen:

Die Schützenhalle ist unentgeltlich und lastenfrei gemäß Vertrag vom 09.10.1972 der Stadt Arnsberg (Rechtsnachfolger der Gemeinde Holzen) zu übertragen.

Das restliche Vermögen geht ebenfalls auf die Stadt Arnsberg mit der Maßgabe über, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Ortsteil Holzen zu verwenden.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Auf die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung stichwortartig hingewiesen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. März 2014 beschlossen und am 13.06.2014 ins Vereinsregister des Amtsgericht Arnsberg eingetragen. Somit verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.